

Verordnung der Stadt Strehla über die Festlegung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Jahr 2011

vom 11.03.2011

Lesefassung

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Strehla an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2011 in der Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am 08. Mai
- am 18. September
- am 30. Oktober
- am 11. Dezember

§ 2 Aufsicht und Auskunft

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, haben

1. an der Verkaufsstelle bzw. Verkaufseinrichtung die Öffnungszeiten deutlich lesbar anzubringen;
2. den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb festgelegter Warengruppen anbietet;
 - nach § 2 dieser Verordnung die Öffnungszeiten nicht deutlich lesbar anbringt oder den Aufsichtsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß und vollständig macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft ge- treten am
VO verkaufs- offene Sonn- und Feiertage		10.03.2011	11.03.2011	01.04.2011 Nr. 254 Str. Tageblatt	02.04.2011